

Steuerspar-Checkliste: Arbeitnehmer

Vorverlagerung von Werbungskosten		
Bei Arbeitnehmereinkünften gilt das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Zieht der Arbeitnehmer Werbungskosten für 2020 in das Jahr 2019 vor (Zahlung von Kursgebühren für Fortbildungskosten, Anschaffung von Fachliteratur usw.), kann er diese in 2019 noch geltend machen. Er erreicht damit zwar keine Steuerersparnis, jedoch eine Steuerstundung. Voraussetzung ist, dass der Werbungskosten-Pauschbetrag von € 1.000,00 im aktuellen Jahr insgesamt bereits überschritten ist.		<input type="checkbox"/> erledigt
Fahrtenbuch		
Führen Sie für Ihre privaten Fahrten mit dem Betriebs-Pkw ein Fahrtenbuch, überreichen Sie es bitte mit allen anderen erforderlichen Steuerunterlagen Ihrem Steuerberater.		<input type="checkbox"/> erledigt
Belege für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen		
Überprüfen Sie alle Ausgaben auf die Möglichkeit, diese als Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen zu können. Werbungskosten müssen im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit stehen. Darunter fallen in erster Linie alle Arbeitsmittel, das Arbeitszimmer, Fahrtkosten, Umzugskosten oder Bewerbungskosten. Als außergewöhnliche Belastungen können Sie alle selbst bezahlten Gesundheitsaufwendungen geltend machen. Selbst wenn Ihre außergewöhnlichen Belastungen bisher die zumutbare Eigenbelastung nicht überschritten haben, lohnt für 2019 eine erneute Prüfung. Denn die Höhe der zumutbaren Eigenbelastung hängt vom jeweiligen Gesamtbetrag der Einkünfte eines jeden Jahres ab. Liegen Sie in 2019 knapp unter der zumutbaren Eigenbelastung, sollten Sie größere Aufwendungen, wie z. B. für Brillen oder Zahnimplantate usw., noch in dieses Jahr vorziehen. Auch Vorauszahlungen für Arztkosten können als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.		<input type="checkbox"/> erledigt
Vorsorgeaufwendungen/Versicherungsbeiträge		
Als Vorsorgeaufwendungen (Sonderausgaben) abziehbar sind Versicherungsbeiträge für:		<input type="checkbox"/> erledigt
<ul style="list-style-type: none"> ■ die gesetzliche Altersvorsorge (Rentenversicherung) ■ Beiträge zur gesetzlichen und/oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung Rürup-/Riester-Rentenbeiträge ■ sonstige Vorsorgeaufwendungen (unter anderem Unfall-, Haftpflichtversicherung) 		
Doppelte Haushaltsführung		
Mussten Sie 2019 beruflich bedingt eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort anmieten, können Sie bis zu € 1.000,00/Monat der Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen.		<input type="checkbox"/> erledigt
Übermitteln Sie uns hierzu folgende Aufstellung bzw. Nachweise:		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mietvertrag, Aufstellung über Mietzahlungen ■ Anzahl der Familienheimfahrten, alternativ Aufstellung über die geführten Ferngespräche ■ Fahrtkostenbelege für Familienheimfahrten ■ Nachweise über Umzugskosten an den Beschäftigungsort ■ Aufstellung über vom Arbeitgeber gezahlte Verpflegungsmehraufwendungen, sofern nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung vermerkt ■ Belege über Aufwendungen betreffend Einrichtungsgegenstände und Hausrat, denn diese Kosten können nach neuester BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 4.4.2019, VI R 18/17) zusätzlich zu den auf € 1.000,00/Monat begrenzten Unterkunftskosten geltend gemacht werden. 		
Denken Sie an die Aufwendungen für Ihre Kinder!		
Steuerlich abzugsfähig sind Kinderbetreuungskosten (Kosten für Kindertagenaufenthalt usw.) in Höhe von zwei Dritteln der nachgewiesenen Aufwendungen, höchstens jedoch € 4.000,00 pro Kind und Jahr (Höchstalter 14 Jahre). Mussten Sie 2019 berufsbedingt umziehen? Dann können Sie auch die Kosten für den Nachhilfeunterricht bis zu € 1.926,00 pro Jahr absetzen. Kosten für den umzugsbedingten Unterricht für Kinder können vom Arbeitgeber in derselben Höhe steuerfrei erstattet werden.		<input type="checkbox"/> erledigt
Eintrag von Lohnsteuerfreibeträgen		
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich alljährlich innerhalb des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens Freibeträge eintragen lassen, u. a. für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen. Die Freibeträge müssen bis zum 30.11. des Jahres beantragt werden. Gestellt werden können Anträge auf Bildung eines Freibetrags für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren. Treten in dem Zweijahreszeitraum Änderungen bezüglich der Aufwendungen/Belastungen ein, für die ein Freibetrag eingetragen worden ist, müssen die Änderungen der Antragstelle mitgeteilt werden.		<input type="checkbox"/> erledigt